

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 88/388/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung

KOM(90) 408 endg.; Ratsdok. 9192/90

Umfrage der EG-Kammer vom 3. Dezember 1990, Ziffer 3

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Rechtsetzungsvorhaben verfolgte Absicht, die Kennzeichnungsvorschriften für Aromen, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, zu harmonisieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages darauf hinzuwirken, daß für die Etikettierung von Aromen, die zur Abgabe an den

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990 ...

Endverbraucher bestimmt sind, die Angabe, ob es sich um ein natürliches, naturidentisches oder künstliches Aroma handelt, als verbindliches Kennzeichnungselement vorgeschrieben wird. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Verbraucher ausreichend über die stoffliche Beschaffenheit von Aromen zu informieren, da der Richtlinienvorschlag keine ausdrückliche Kenntlichmachung der Herkunft von Aromen vorsieht, wenn es sich um naturidentische oder künstliche Aromen handelt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Beratungen nachdrücklich dafür einzusetzen, daß eine der in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie (88/388/EWG) entsprechende Regelung in Artikel 9 a aufgenommen wird.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Darstellung der Kommission, wonach der Ständige Lebensmittelausschuß nicht in der Lage gewesen sei, eine Stellungnahme abzugeben, nicht zutrifft. Der Ständige Lebensmittelausschuß hat den Entwurf vielmehr in einer Abstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt, nachdem die Vertreter der Kommission in der Sitzung des Ständigen Lebensmittelausschusses am 19. Juli 1990 nicht bereit waren, den Änderungswünschen der Mitgliedstaaten zu folgen. Die deutsche Delegation hatte ebenso wie andere Mitgliedstaaten auf einer differenzierten Bezeichnung der Aromen bestanden, wie sie zur Zeit bei uns gehandhabt wird. Der EG-Vorschlag führt zum Wegfall der Bezeichnung "naturidentisch". Dies betrifft eine große Gruppe von Aromen. Für den Verbraucher fällt damit ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal weg, weil diese naturidentischen Aromen künftig nur noch pauschal als "Aromen" gekennzeichnet werden und damit den künstlichen Aromen mehr oder minder gleichgestellt sind.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.